

Allgemeine Darlehensbestimmungen für Kreditnehmer bei Darlehen ohne staatliche Zinsverbilligung

- Fassung vom Juni 2014 -

1 Verwendung des Darlehens

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur für das im Darlehensangebot aufgeführte Vorhaben verwendet werden.
- 1.2 Der Kreditnehmer hat der Hausbank die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachzuweisen.

2 Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn die veranschlagten förderungsfähigen Investitionskosten für das Vorhaben sich um mehr als 20 % ermäßigen.

3 Vorzeitige Rückzahlung

- 3.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den ausstehenden Kreditbetrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vollständig oder teilweise vorzeitig gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung außerplanmäßig zurückzuzahlen, sofern nicht von der LfA im Einzelfall anders festgelegt.
- 3.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Kreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Sie sollen mindestens die Höhe von 2 planmäßigen Tilgungsraten erreichen.

4 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer Kündigung bzw. Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die Hausbank berechtigt, den Ersatz des Vorfälligkeitschadens zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- 4.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- 4.2 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens),
- 4.3 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Stilllegung, Verlagerung, Verpachtung oder Veräußerung des geförderten Unternehmens, Realisierung des Kürzungsvorbehalts gemäß Tz. 2 (=Teilkündigung)),
- 4.4 der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere auch hinsichtlich der Begrenzung der schädlichen Emissionen oder der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

5 Mehrzinsen zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen

Sofern einer der für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber dem Kreditnehmer genannten Umstände erfüllt ist, berechnet die LfA – rückwirkend für den Zeitraum ab Eintritt des Ereignisses bzw. der Umstände, die einen solchen wichtigen Grund erfüllt haben, bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit wegen erfolgter Kündigung – die Differenz zwischen dem Vertragszins und dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 5 %-Punkten als zu zahlender Mehrzins nach. Anschließend gilt die gesetzliche Verzugsregelung.

6 Unterrichtung der Hausbank

Der Kreditnehmer wird die Hausbank unverzüglich unterrichten, wenn

- 6.1 die veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben sich um mehr als 20 % ermäßigen (Tz. 2),
- 6.2 Kündigungsgründe nach Tz. 4.2 oder 4.3 eintreten.

7 Buchführung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einzurichten.

8 Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern (LfA) sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Darlehensbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Ein möglicher Anspruch gegen den Kreditnehmer auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 Vorlage von Jahresabschlüssen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seinen Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener und testierter Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzposten und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der Hausbank auf deren Verlangen einzureichen.

10 Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der LfA uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.

11 Absicherung

Das Darlehen der Hausbank wird durch ein Darlehen der LfA Förderbank Bayern (LfA) refinanziert. Zur Sicherung der Refinanzierungsforderung der LfA tritt die Hausbank ihre aus ihrer Gewährung des Darlehens gegen den Kreditnehmer entstehende und zustehende Forderung nebst allen Nebenrechten sicherungshalber – ggf. über ein unmittelbar refinanzierendes Institut - an die LfA ab. Mit der Abtretung der Forderung gehen gemäß § 401 Abs. 1 BGB alle akzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Pfandrechte und Bürgschaften, auf die LfA über. Die vom Kreditnehmer nach näherer Vereinbarung mit der Hausbank zu stellenden nichtakzessorischen Sicherheiten, z. B. Grundschulden, sicherungsweise übereignete Sachen und sicherungsweise abgetretene Forderungen, erhält die Hausbank als Treuhänder der LfA übertragen. Sie werden von der Hausbank für die LfA gehalten und verwaltet.